

Einleitende Bemerkungen zur nachstehenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

1. Allgemeines

Die landesgesetzlich umgesetzte **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (für die Anwendung gelten grundsätzlich die landesgesetzlichen Umsetzungsvorschriften der genannten Vereinbarung) unterscheidet zwischen Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen, und Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen bereits existieren.

Die **Baustoffliste ÖA und damit auch die nachstehende erste Novelle zur Baustoffliste ÖA** gelten für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen und nur dann, wenn diese in Serie oder serienähnlich hergestellt werden. Unter serienähnlicher Produktion wird hierbei eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt, oder die kontinuierlich erfolgt.

Sofern europäische technische Spezifikationen vorliegen, gelten die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA für den Zeitraum der Koexistenzperiode für den Fall, dass während der Koexistenzperiode das jeweilige Produkt noch nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.

In der im Anhang zur Verordnung enthaltenen Liste der Bauprodukte werden in der Rubrik „**Regelwerk**“ technische Regeln (Normen, Richtlinien, Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik) für diese Bauprodukte festgelegt. Gegebenenfalls sind weitere Bestimmungen für die Erfüllung der maßgebenden Anforderungen für den jeweiligen Verwendungszweck in der Anlage A „Ergänzende Bestimmungen“ zur Liste der Bauprodukte angegeben.

Je nach Zusammensetzung der Bauprodukte und der Art ihrer Verwendung können **Anforderungen im Hinblick auf Gesundheits- bzw. Umweltschutz** gestellt sein, die durch die in der Liste der Bauprodukte enthaltenen technischen Regelwerke nicht abgedeckt sind. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z. B. Chemikaliengesetz des Bundes, einschlägige Verordnungen – soweit sie nicht in der Anlage A enthalten sind), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten sind.

2. Verwendbarkeit von Bauprodukten der Baustoffliste ÖA

Bauprodukte, die den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA bzw. der ersten Novelle zur Baustoffliste ÖA (Regelwerke und Anlage A) entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, sind im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung unter **Einhaltung der landesrechtlichen Bestimmungen** verwendbar. Soweit in einzelnen, in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerken auch Verwendungsbestimmungen enthalten sind, gehen landesrechtliche Bestimmungen vor. Die Verwendbarkeit der Bauprodukte wird durch den für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt, der auch zur Anbringung des Einbauzeichens ÜA berechtigt.

Sofern Einzelkomponenten eines Bauproduktes ebenfalls in der Baustoffliste ÖA bzw. der ersten Novelle zur Baustoffliste ÖA angeführt sind, gelten auch für die Einzelkomponenten für deren Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und diese müssen das Einbauzeichen ÜA tragen. Es sei denn, die Einzelkomponente wird vom Hersteller des ebenfalls in der Baustoffliste ÖA bzw. der ersten Novelle zur Baustoffliste ÖA enthaltenen Endproduktes selbst erzeugt. In

diesem Fall müssen trotzdem sämtliche Bestimmungen der für diese Einzelkomponente geltenden Regelwerke inklusive der Eigen- und Fremdüberwachung erfüllt werden. Für solche vom Hersteller des Endproduktes selbst für eigene Zwecke hergestellte Komponenten ist kein eigenes Einbauzeichen erforderlich, sondern die Einhaltung der Bestimmungen muss im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises für das Endprodukt nachgewiesen werden.

Weichen Bauprodukte mehr als unwesentlich von den für sie geltenden Bestimmungen der Baustoffliste ÖA bzw. der ersten Novelle zur Baustoffliste ÖA ab, dürfen sie nur verwendet werden, wenn durch ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik deren gleichwertige Verwendbarkeit bestätigt wird. Derartige Produkte können ebenfalls mit dem Einbauzeichen versehen werden.

Zur Beurteilung, ob eine Abweichung wesentlich oder unwesentlich ist, haben die ermächtigten Stellen bzw. die Hersteller das Österreichische Institut für Bautechnik zu konsultieren.

Für Bauprodukte der Baustoffliste ÖA bzw. der ersten Novelle zur Baustoffliste ÖA werden keine **Österreichischen technischen Zulassungen** erteilt.

3. Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA (Regelwerke und Anlage A) erfolgt entsprechend den jeweiligen Festlegungen in der Baustoffliste ÖA durch

- a) eine **Übereinstimmungserklärung** des Herstellers oder
- b) ein **Übereinstimmungszeugnis** einer hierfür ermächtigten Stelle.

Die Anforderungen des Regelwerkes hinsichtlich Prüfungen und Fremdüberwachung sind, soweit in der Anlage A zur Liste der Bauprodukte nichts anderes festgelegt ist, einzuhalten. In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt werden.

Derzeit bestehende Prüfberichte und Fremdüberwachungsverträge behalten ihre Gültigkeit, sofern sich der Produktionsprozess zwischenzeitlich nicht geändert hat. Sämtliche Nachweise (z. B. Prüfzeugnisse, Gutachten oder Überwachungsverträge), die gemäß dem technischen Regelwerk oder den Festlegungen in der Anlage A zur Liste der Bauprodukte gefordert sind, müssen ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Regelwerkes vor Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses der ermächtigten Stelle vorgelegt werden.

Prüf- und Überwachungsstellen, die im Rahmen des Konformitätsnachweises eingeschaltet werden, müssen für den jeweiligen Bereich, unabhängig von den Bestimmungen des für das Bauprodukt maßgeblichen Regelwerkes, nach den landesrechtlichen Bestimmungen akkreditiert sein.

Prüfungen und Überwachungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung und Überwachung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach/im Sinne des Art. 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) für diesen Zweck zugelassen sind.

In die Baustoffliste ÖA können auch Normen und sonstige Bestimmungen und/oder technische Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen werden, sofern das festgestellte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der gemäß der Baustoffliste ÖA erforderliche Übereinstimmungsnachweis ist nach den Rechtsvorschriften jenes Bundeslandes zu erbringen, in dessen Wirkungsbereich sich

- a) im Falle einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers der Unternehmenssitz des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Übereinstimmungserklärung des Herstellers abgibt, oder

b) im Falle eines Übereinstimmungszeugnisses der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, befindet.

Hinweis: Übereinstimmungsnachweise nach lit. a) sind nicht Gegenstand der ersten Novelle zur Baustoffliste ÖA.

Für die Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA

- a) die Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Bundesländer oder
- b) die Stellen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach positiver Durchführung eines Ermächtigungsverfahrens zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen ermächtigt sind, berechtigt.

Ist in der Baustoffliste ÖA die Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses durch eine vom Österreichischen Institut für Bautechnik ermächtigte Stelle vorgesehen, kann alternativ dazu auch die Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses durch eine Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Bundesländer beantragt werden.

Die Übereinstimmungsnachweise haben den in der Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 in den Anlagen B, C und D dargestellten Mustern zu entsprechen. Vorlagen hierzu sind im Österreichischen Institut für Bautechnik erhältlich.

Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Übereinstimmungserklärung hat mit der Buchstabenkombination gemäß Art. I (1) des Anhanges nach Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten identisch zu sein.

Die Vergabe der mehrstelligen Nummer in der Buchstabenkombination erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Bezeichnung der Art des Übereinstimmungsnachweises, der Produktgruppe entsprechend der Baustoffliste ÖA und des Herstellers sowie des Herstellwerkes durch das Österreichische Institut für Bautechnik.

Dem Österreichischen Institut für Bautechnik ist ein Exemplar des Übereinstimmungsnachweises nach dessen Ausstellung unverzüglich zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt im Falle eines Übereinstimmungszeugnisses durch die ermächtigte Stelle und im Falle einer Übereinstimmungserklärung durch den die Übereinstimmungserklärung ausstellenden Hersteller.

4. Erlassung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und deren landesrechtlicher Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist das Österreichische Institut für Bautechnik durch die Bundesländer ermächtigt, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen.

Die nachstehende Verordnung ist die erste Novelle zur Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Die Änderungen sind dergestalt, dass die Liste der Bauprodukte und die Anlage A zur Verordnung vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA, die mit 13. Juni 2008 in Kraft getreten ist, in den betreffenden Abschnitten durch die Liste der Bauprodukte und die Anlage A zu dieser Verordnung ersetzt oder ergänzt wird.

Für die Übergangsfristen bei Aufnahme adaptierter Regelwerke (Art. III Abs. 1 und Abs. 2 im Verordnungsentwurf) gelten die schon aus den vorangegangenen Ausgaben der Baustoffliste ÖA bekannten Ansätze.

Für die im Art. III der nachstehenden Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen gilt:

Im Art. III Abs. 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch nach dem Inkrafttreten der ersten Novelle zur Verordnung des OIB vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten ab deren Inkrafttreten die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen auf Basis der Regelwerke der Verordnung des OIB vom 13. Mai 2008 („Stammverordnung“) mit einer Geltungsdauer entsprechend der Übergangszeit nach Art. III Abs. 2 möglich ist, obwohl sich in der ersten Novelle zur Baustoffliste ÖA für die betroffene Produktgruppe Änderungen im Regelwerk ergeben. Die von dieser Regelung betroffenen Produktgruppen sind in der Verordnung aufgelistet.

Der Art. III Abs. 2 regelt für die oben erwähnten Produktgruppen (also jene, die bereits in der Stammverordnung enthalten waren, jedoch Änderungen vorgenommen wurden) die Übergangszeit, während der die erteilten Übereinstimmungsnachweise auf Basis der Stammverordnung noch weiterhin gültig sind und mit dem zugehörigen Einbauzeichen versehene Produkte weiterhin verwendet werden können. Mit der festgelegten Übergangszeit von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung für diese Produkte wird auch dem Problem der Lagerhaltung Rechnung getragen. Spätestens mit Ablauf der Übergangszeit ist eine Neuausstellung der Übereinstimmungsnachweise erforderlich.

Die Abänderungen in der Liste der Bauprodukte sowie in der Anlage A gegenüber der Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 sind in dem separaten Dokument *„Erläuternde Darstellung der Änderungen durch die 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA – Ergänzung zur Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 geändert wird“* dargestellt. Dieses Dokument ist ein Begleitdokument zur gegenständlichen Verordnung und findet sich auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) unter dem Begriff „Baustoffliste ÖA“ als PDF-Datei „Erläuterungen 1. Novelle Baustoffliste ÖA“.

5. Geltungsdauer der Übereinstimmungszeugnisse

Gemäß § 1 (3) der genannten Verordnung dürfen Übereinstimmungszeugnisse ermächtigter Stellen von diesen auf eine Dauer von maximal fünf Jahren ausgestellt werden.

6. Kennzeichnung und Registrierung

Die Kennzeichnung von Bauprodukten, die den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA entsprechen und für die eine Übereinstimmungserklärung abgegeben bzw. ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt wurde, erfolgt durch das **Einbauzeichen ÜA**. Allfällige andere Kennzeichnungen oder Registrierungen der Konformität mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk sind, auch wenn diese im Regelwerk vorgesehen sind, für die Verwendbarkeit im Sinne der Baustoffliste ÖA nicht erforderlich. Dies betrifft jedoch nicht sonstige Angaben in den Regelwerken zur Bezeichnung von Produkten (z. B. Angabe von Klassen, Eigenschaften). Solche Bezeichnungen müssen auch bei Kennzeichnung durch das Einbauzeichen vorgenommen werden. Ebenso unberührt davon bleiben die aus der CE-Kennzeichnung herrührenden Verpflichtungen bei Produkten, für die zusätzlich das Einbauzeichen ÜA Anforderungen erfasst, die durch die CE-Kennzeichnung nicht berührt werden (z. B. die durch die ÜA-Kennzeichnung erfassten Anforderungen für Sonderzemente bzw. lose Zemente, die über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben werden).

Das **Einbauzeichen ÖA** samt den erforderlichen Angaben hat den festgelegten Bedingungen der in den einzelnen Bundesländern umgesetzten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

Wien, im August 2010

Der Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Hinweise zur Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA

Die rechtsverbindliche Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA vom 13. Mai 2008 geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), erfolgt für die einzelnen Bundesländer nach den jeweiligen Kundmachungsvorschriften.

Für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien erfolgt die Kundmachung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Verordnung über die 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme auf. Ebenso liegt sie für die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.